

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 261/10 B

L 15 U 109/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 U 234/04 (SG Duisburg)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

.....

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Daher beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Kläger machen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie stellen folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam heraus:

"..., dass es sich um einen Krebs der Atemwege aus der Belegschaft der Firma T. , , handelt, die auch bundessozialgerichtsbekannt ist, ...".

"..., ob nicht rechtlich der sogenannte Anscheinsbeweis, bzw. prima face Beweis, anzuwenden ist, bzw. Platz greift, für die Asbestursache, wenn es sich um eine Atemwegserkrankung eines ehemaligen T. -Mitarbeiters handelt, welcher, nämlich der Ehemann und Familienvater des vorliegenden Falls, von November 1972 bis Juli 1973 bei der Firma ... als Isolierhelfer beschäftigt gewesen ist."

"..., ob hier nicht eine Beweislastumkehr deshalb von der Berufsgenossenschaft anzuwenden ist, weil diese die gefährliche Asbestbelastung der Asbestisolierer in dem eigenen Mitgliedsunternehmen zuließ, ohne irgend eine Verhütungsmaßnahme zu ergreifen seinerzeit."
- 3 Die Kläger haben die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es erforderlich, eine Rechtsfrage zu bezeichnen, deren Beantwortung über den Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet, sowie darzulegen, dass diese in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (zu den Begründungserfordernissen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Zu den hier gestellten Fragen wird schon nicht deutlich, dass deren Beantwortung Breitenwirkung entfalten könnte. Der Beschwerdebegründung ist auch nicht zu entnehmen, auf die Auslegung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts sich die gestellten Fragen beziehen.



- 5 Soweit die Kläger auch den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend machen, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), rügen sie, das LSG habe sich auf die Parteigutachterin Prof. Dr. T. gestützt und das Verfahren überlang werden lassen (*Verletzung des Art 6 EMRK*). Sie haben aber nicht aufgezeigt, dass und inwieweit das angegriffene Urteil des LSG auf den behaupteten Verfahrensmängeln beruhen kann.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)